

Besorgnis der Befangenheit wegen Vorbefassung

BVerfG, Beschl. v. 27.01.2023, 2 BvR 1122/22, NStZ 2023, 627ff.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die StA Köln ermittelte wegen möglicher Straftaten im Zusammenhang mit Aktienkäufen über den Dividendenstichtag (sog. Cum-Ex-Geschäfte). In einem ersten Prozess wurden zwei britische Börsenhändler vom LG Bonn im März 2020 rechtskräftig wegen Beihilfe zu mehreren Steuerstraftaten verurteilt. In den schriftlichen Urteilsgründen nahm das LG Bezug auf den Beschwerdeführer und dessen Stellung in einer Bank, die an der Abwicklung von Cum-Ex-Geschäften beteiligt war, Bezug. Es wurde ausgeführt, dass dieser gemeinschaftlich mit anderen Personen vorsätzlich rechtswidrige Steuerstraftaten begangen hätte, indem er den beiden Börsenhändlern Hilfe geleistet hätte. Im Mai 2020 klagte die Staatsanwaltschaft sodann den Beschwerdeführer und drei weitere Personen im Zusammenhang mit den Geschäften vor dem LG Bonn an. Nach dem Geschäftsverteilungsplan war dieselbe Strafkammer zur Entscheidung berufen, die das Urteil von März 2020 gefällt hatte. Der Beschwerdeführer lehnte die zwei vorbereiteten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch wurde zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Beschwerdeführers blieb erfolglos. Der Beschwerdeführer legt nun Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter geltend.

II. Entscheidungsgründe

Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Daneben soll garantiert werden, dass Rechtssuchende im Einzelfall vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht stehen. Der Gesetzgeber hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richter:innenbank im Einzelfall nicht mit Richter:innen besetzt ist, die dem Fall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen, was in §§ 22ff. StPO erfolgt ist. Die zu beurteilende Frage betrifft die Auslegung und Anwendung der Befangenheitsregeln und gerade nicht, ob tatsächlich die Besorgnis der Befangenheit bestanden hat. Eine Vortätigkeit des:r erkennenden Richter:in, die den Verfahrensgegenstand betrifft zieht weder eine automatische Ausschließung des:r Richter:in nach sich, noch wird hierdurch automatisch (ohne das Hinzutreten besonderer Umstände) die Besorgnis der Befangenheit begründet. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Richter:innen können auch dann unvoreingenommen an die Entscheidung über eine Sache herantreten, wenn früher über gleiche aber doch selbstständige Tatvorwürfe entschieden wurde. Damit ist die Verwerfung der Revision verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

III. Problemstandort

Die StPO als „geronnenes Verfassungsrecht“ kommt in der universitären Ausbildung in Tiefe häufig zu knapp, obwohl das GG letztlich viele „Spielregeln“ für die StPO aufstellt. Zudem kann der Prüfungsmaßstab des BVerfG an der Entscheidung wiederholt werden.